

**Tarifordnung
für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Engerwitzdorf
Pfarrcaritashort Engerwitzdorf-Schweinbach**

Der Hort Engerwitzdorf-Schweinbach wird nach den Grundsätzen des OÖ. Kinderbetreuungsgesetzes durch die Pfarrcaritas Gallneukirchen geführt. Das OÖ. Kinderbetreuungsgesetz und die OÖ. Elternbeitragsverordnung 2018 sind integrierte Bestandteile dieser Tarifordnung.

Präambel

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif),
- ab dem Schuleintritt,
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen

beitragspflichtig.

§ 1

Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 OÖ. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 OÖ. Elternbeitragsverordnung 2018 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch Einkommenssteuerbescheid des Vorjahres) nachzuweisen bzw. in begründeten Ausnahmefällen können auch die Einkünfte der letztvorangegangenen 3 Monate nachgewiesen werden.
- (3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger umgehend/sofort bekannt zu geben und finden jeweils im darauf folgenden Monat Berücksichtigung.
- (4) Alle Nachweise, aus denen das Familieneinkommen zweifelsfrei berechnet werden kann, sind bis spätestens **Ende Juli** dem Rechtsträger vorzulegen, ansonsten ist der Höchstbeitrag zu leisten. Bei Betreuungsbeginn im laufenden Arbeitsjahr sind die Nachweise bis **spätestens einen Monat vor Betreuungsbeginn** vorzulegen.

§ 2 Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind ab dem Schuleintritt zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 OÖ. Elternbeitragsverordnung 2018.
- (3) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer. Es gibt keine Aliquotierung des Elternbeitrages.
- (4) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11 Mal pro Jahr eingehoben. Die Abbuchung erfolgt zwischen dem 20. und 25. des jeweiligen Monats, wobei die Abbuchung für September im Oktober gemeinsam mit der Oktoberabbuchung erfolgt.
- (5) Für den Monat Juli gilt, basierend auf einer 5-Tage-Woche, folgende Berechnung: Der monatliche Elternbeitrag wird für die Betreuung, die mit Beginn der Hauptferien endet, mit 75 % bemessen. Wird die Betreuung (auch) nach Beginn der Hauptferien in Anspruch genommen, so wird der Elternbeitrag für den Monat Juli mit 100 % des in Anspruch genommenen Betreuungsausmaßes nach Beginn der Hauptferien bemessen.
- (6) Allfällig anfallende Spesen des Bankinstitutes fallen zu Lasten des Kontoinhabers (z. B. wenn das Konto nicht gedeckt ist, wenn Änderungen der Bankverbindung nicht oder zu spät bekanntgegeben werden, bei falscher Angabe der Bankverbindung ...).
- (7) Ist ein Kind länger als 4 Wochen durchgehend wegen Erkrankung/Unfall am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für einen Monat zur Gänze nachgesehen.

§ 3 Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt für Kinder über drei Jahre € 42,00.
- (2) Der Mindestbeitrag kann auf Antrag aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen unterschritten oder gänzlich nachgesehen werden, wobei auf die Vermögens-, einkommens- und Familienverhältnisse Bedacht zu nehmen ist.

§ 3a **Sozialtarif der Gemeinde**

- (1) Für Personen mit Hauptwohnsitz in Engerwitzdorf, die sozial bedürftig sind, kann auf Antrag der Mindestbeitrag im Sinne des § 4 OÖ Elternbeitragsverordnung 2018 unterschritten werden. Voraussetzung für die Antragstellung ist die Vorlage der Sozialkarte der Gemeinde Engerwitzdorf. Bei Vorlage der Sozialkarte wird der Elternbeitrag um 50 % ermäßigt. Der ermäßigte Elternbeitrag wird mathematisch auf ganze Euro gerundet. Der Sozialtarif ist frühestens ab dem Folgemonat nach Antragstellung gültig, wobei bei Antragstellung im September die Ermäßigung auch für den September gilt. Es gibt keine Aliquotierung.
- (2) Die Sozialkarte ist ausschließlich bei der Gemeinde zu beantragen. Die Gemeinde prüft die Voraussetzungen und die soziale Bedürftigkeit (aktuelle Einkommensunterlagen der letzten 3 Monate sind bei der Gemeinde vorzulegen - unabhängig von den Unterlagen, die beim Rechtsträger vorgelegt wurden!) Antragsformular und Richtlinien zur Sozialkarte erhalten Sie am Gemeindeamt oder unter www.engerwitzdorf.gv.at

Hinweis: Mit dem Erhalt der Sozialkarte haben Sie Anspruch auf alle Sozialtarife der Gemeinde Engerwitzdorf, sofern eine Anspruchsberechtigung vorliegt (z.B. Mittagessen Schule/Kinderbetreuungseinrichtung, Kindergartentransport...)

§ 4 **Höchstbeitrag**

Der monatliche Höchstbeitrag (basierend auf einer 5-Tage-Woche) für Schulkinder, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden maximal € 111,00. Bei darüber hinausgehender Inanspruchnahme maximal € 147,00.

§ 5 **Geschwisterabschlag**

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind und jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 25 % festgesetzt.
- (2) Eine Geschwisterermäßigung aufgrund nicht bekanntgegebener Angaben kann nicht rückwirkend beansprucht werden. Änderungen sind unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.
- (3) Zu Unrecht erhaltene Geschwisterermäßigung muss rückerstattet werden.

§ 6

Berechnung des Elternbeitrages für Schulkinder

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage
 1. 3 % für die Betreuungszeit bis maximal 25 Wochenstunden, oder
 2. mindestens 4 % für darüber hinaus gehende Inanspruchnahme.
- (2) Für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung für Schulkinder an weniger als fünf Tagen pro Woche wird ein Tarif für drei Tage, der 80 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und für zwei Tage, der 60 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, festgelegt.
- (3) Eine Reduzierung der bei der Anmeldung zum Hortbesuch bekannt gegebenen Besuchstage ist nur zu Semester möglich.
- (4) Eine Erhöhung der bei der Anmeldung zum Hortbesuch bekanntgegebenen Besuchstage ist – je nach freier Kapazität – auch monatlich möglich.
- (5) In Ausnahmefällen kann - nach Verfügbarkeit der Betreuungsplätze und nach Rücksprache mit der Hortleitung - ausschließlich an schulfreien Tagen gegen eine Gebühr von € 10,00/Tag und einer Voranmeldung zusätzlich Betreuung beantragt werden. Diese Ausnahmeregelung gilt für Hortkinder, die für den 2 bzw. 3 Tages-Tarif angemeldet sind. Die Voranmeldung muss mindestens 6 Wochen vor dem benötigten Termin erfolgen.

§ 7

Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- (1) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (2) Anmeldungen zum Hortbesuch an schulfreien Tagen: Für unentschuldigtes Fernbleiben oder kurzfristige Absagen (Ausnahmen: Krankheit mit ärztl. Bestätigung) oder unbegründeter Absagen bis 1 Woche vorher wird ein Kostenbeitrag von € 15,00 pro Tag eingehoben.

§ 8

Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) für den Hort gemäß § 13 Abs. 1 OÖ Elternbeitragsverordnung 2018 von maximal € 111,00 pro Arbeitsjahr eingehoben. Der jeweilige Betrag wird zu Beginn des Arbeitsjahres von der Hortleitung festgelegt und in monatlichen Teilbeträgen eingezogen bzw. als Abrechnungsbeitrag Ende des Arbeitsjahres eingehoben. Die Abbuchung erfolgt zwischen 20. und 25. des jeweiligen Monats. Für Kinder die erst ab einem späteren Zeitpunkt im Jahr die Kinderbetreuungseinrichtung besuchen, wird ein anteiliger Beitrag verrechnet.
- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.

- (3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge wird am Ende des Arbeitsjahres (ca. Anfang Juli) für die Eltern einsehbar dargestellt.

§ 9 Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag nach § 4 und der Materialbeitrag (Werkbeitrag) gemäß § 8 der Tarifordnung sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 OÖ Elternbeitragsverordnung 2018 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2019/20.

Die Höhe der indexgesicherten Beträge wird zu Beginn des jeweiligen Kinderbetreuungsjahres in einem eigenen Informationsblatt mitgeteilt.

§ 10 Sonstige Beiträge

- (1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag pro Essensportion eingehoben. Die Höhe wird jeweils durch Beschluss des Gemeinderates festgelegt und den Eltern in Informationsblättern mitgeteilt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 01.09.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Tarifordnung der Kinderbetreuungseinrichtungen Kindergarten und Hort der Gemeinde Engerwitzdorf außer Kraft.